

11.7. 1918

Die Veranlagung der Kriegssteuern.

In der Ausgabe der „Zeit“ vom 4. Mai, Nr. 5608, wurde die steuerrechtliche Behandlung der Verluste bei Veranlagung der Kriegsgewinn(Kriegs-)steuer der Gesellschaften eingehend behandelt. Was die Einzel-Personen betrifft, so muß zunächst hervor-gehoben werden, daß eine gesetzliche Bestimmung, inhaltlich deren eine Einzelsfirma, beziehungs-weise eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft verpflichtet wäre, ihr Betriebskapital unter den Passiven in der Bilanz anzuführen, fehlt. Der Verlust einer Einzelperson wird daher nicht in der Weise festgestellt werden, wie der einer Gesellschaft im Sinne des § 1 R.-St.-G. Es wird sich daher nicht unbedingt darum handeln müssen, ob das Anlagekapital verringert wurde oder nicht. Eine solche Be-rechnung des Verlustes wäre insbesondere in den Fällen besonders schwierig, wenn ein Anlage-kapital gar nicht vorhanden ist und die Ein-nahmen das Produkt der persönlichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen darstellen. Einer Einzel-firma wird daher auch nicht das Recht zustehen, behufs Berechnung des Mehreinkommens der Kriegsjahre einen in den Vorjahren erlittenen Verlust aus dem Einkommen der folgenden Jahre zu decken, sondern die nach § 159 R.-St.-G. festgestellte Summe der Einnahmen darf nur um jene Ausgaben geschmälert werden, deren Abzugsfähigkeit das Gesetz vorschreibt. Wenn nun das Einkommen eines Kriegsjahres nach Abzug der zu dessen Erhaltung, Sicherung und Erhaltung bestrittenen Ausgaben eine negative Zahl aufweist, oder wenn überhaupt keine Einnahmen trotz bestrittener Ausgaben erzielt werden, so können wir von einem Verlust im steuerrechtlichen Sinne sprechen. Wenn also die Ausgaben einer Einzelperson im betreffenden Kriegsjahre 15.000 Kronen und die Einnahmen 10.000 Kronen ausmachen, so wird man von einem Verlust von 5000 Kronen sprechen. Das-selbe gilt, wenn eine Einzelperson in ein Ge-schäft 20.000 Kronen investierte und keine Ein-nahmen erzielte, sondern die Ausgaben von 10.000 Kronen bestritten mußte. In diesem Falle sprechen wir ebenfalls von einem Verlust von 10.000 Kronen. Nach der kaiserlichen Ver-ordnung vom 16. April 1916, R.-G.-Bl. Nr. 247, über die Kriegsgewinnsteuer, ebenso nach dem Gesetz vom 16. Februar 1918 über die Kriegs-steuer hatte nun der Steuerpflichtige das Recht, den Verlust, der sich in einem der Kriegsjahre ergab, vom Mehreinkommen der anderen Jahre in Abzug zu bringen. Artikel 23 der Durch-führungsverordnung vom 8. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 247, hat diese Bestimmung der kaiserlichen Verordnung über die Kriegs-gewinnsteuer dahin ausgelegt, daß der im Gesamterfolg der Wirtschaftsführung einer Person in einem der Kriegsjahre sich er-gebende Verlust in den anderen Jahren nur aus jenen Einkommensquellen in Abzug ge-bracht werden kann, aus denen er herrührt. Im Erlaß des Finanzministeriums vom 8. August 1916, F.-M.-Bl. Nr. 98, finden wir hierzu folgendes Beispiel: Ein Grundbesitzer hat im Jahre 1914 aus Grundbesitz ein Einkommen von 30.000 Kronen, aus der Fabrik ein Einkommen von 20.000 Kronen, insgesamt ein Einkommen von 50.000 Kronen. Betrug das Einkommen des Grundbesitzers im Jahre 1913 aus dem Grundbesitz 10.000 Kronen, aus der Fabrik 20.000 Kronen, so wird nach der Durchführungs-verordnung, falls sich ein Verlust im Jahre 1915 bei dem Betrieb ergibt, dieser nicht berück-sichtigt werden können, weil das Fabriksunter-

nehmen im Jahre 1914 kein Mehreinkommen gegenüber dem Jahre 1913 aufwies und weil der Verlust aus dem Betriebe der Fabrik vom Mehreinkommen aus dem Grundbesitz nicht ab-gezogen werden kann. Meiner Anschauung nach besteht hier eine Inkongruenz zwischen der kaiserlichen Verordnung und der Durchführungs-verordnung, weil § 16 der kaiserlichen Ver-ordnung nur davon spricht, daß der Verlust vom Mehreinkommen der anderen Jahre abzuziehen sei, ohne den Steuerpflichtigen bei der Durch-führung dieses Abzuges auf jene Einkommens-quellen zu verweisen, von denen er herrührt, und weil auch bei Feststellung des Kriegsgewinn-steuerpflichtigen Einkommens auf die einzelnen Einkommensquellen kein Bedacht genommen wird, sondern die tatsächlichen Einnahmen die Grundlage der Besteuerung bilden. Meiner Meinung nach könnte daher im obigen Falle nach § 16 der kaiserlichen Verordnung und nach § 21 des Gesetzes vom 16. Februar 1918 über die Kriegssteuern der Grundbesitzer den im Jahre 1915 aus dem Betrieb der Fabrik sich ergebenden Verlust aus dem Mehreinkommen des Jahres 1914, ohne Rücksicht auf die einzelnen Quellen, abziehen. Nebenfalls kann nach dem bisherigen Stand der Gesetze als feststehend angenommen werden, daß auch Einzelpersonen ihre in den Kriegsjahren erlittenen Verluste nicht nur vom Mehreinkommen der folgenden, sondern auch von dem der früheren Jahre in Abzug bringen dürfen. Wenn also das Jahr 1914 einen Ver-lust von 10.000 Kronen, das Jahr 1915 hin-gegen ein Mehreinkommen von 40.000 Kronen ergab, so wird das Kriegssteuereinkommen für das Jahr 1915 30.000 Kronen aus-machen. Hat aber das Jahr 1914 ein Mehr-

einkommen von 40.000 Kronen ausgewiesen und das Jahr 1915 einen Verlust von 10.000 Kronen, so wird der Verlust des Jahres 1915 vom Mehreinkommen des Jahres 1914 in Abzug gebracht, so daß für dieses Jahr nur der Betrag von 30.000 Kronen die Besteuerungsgrundlage bildet. Dasselbe gilt von den Jahren 1916 und 1917. Ein im Jahre 1917 eingetretener Verlust kann vom Mehr-einkommen des Jahres 1916 abgezogen werden. War die Kriegsgewinnsteuer bereits bezahlt, so wird nach Nichtfeststellung der Vorjahreibeung (Art. 23, Durchf.-V.) ein Teil der Kriegsgewinn-steuer zurückgezahlt werden. Wenn also der Steuer-pflichtige im Jahre 1916 an der Börse betu-lierte, und ein Mehreinkommen von 100.000 Kronen erzielte, so wird ihm die für das Jahr 1916 bezahlte Kriegsteuer zurückgestellt werden, falls er an der Börse im Jahre 1917 100.000 Kronen verloren hat. Dieser Rechtslage will nun das neue Gesetz betreffend die Kriegsteuer für das Jahr 1918 ein Ende machen. Der Staat soll nicht mehr der Gefahr ausgesetzt werden, einen Teil der Kriegsteuer rückstellen zu müssen, wenn der Steuerpflichtige im Jahre 1918 einen Verlust erleidet. Die Einzelpersonen werden daher in den Jahren 1914 bis 1917 bereits er-littene Verluste vom Mehreinkommen des Jahres 1918, nicht aber Verluste des Jahres 1918 vom Mehreinkommen der früheren Jahre abzuziehen dürfen. Es wird daher auch beim steuer-pflichtigen Mehreinkommen des Jahres 1918 eine Schmälerung durch frühere Verluste ein-treten können, es wird aber nicht vorkommen, daß der Staat die bereits erhaltene Kriegsteuer wegen der im Jahre 1918 etwa eingetretenen Verluste wieder rückstellen wird.

Dr. Moritz Salmann.